

Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel für die Promotion

Vom 25. November 2010

Vom Universitätsrat genehmigt am 24. Februar 2011

Die Philosophisch-Historische Fakultät der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 16 lit. d des Statuts der Universität Basel vom 12. Dezember 2007¹, folgende Promotionsordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt die Doktoratsausbildung und Promotion an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel (im Folgenden: Fakultät).

² Sie gilt für alle Doktorierenden an der Philosophisch-Historischen Fakultät, die den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) erwerben wollen.

³ Für strukturierte Doktoratsausbildungen sowie für Doktoratsausbildungen, die im Rahmen interuniversitärer Vereinbarungen erfolgen, können ergänzende Regelungen festgelegt werden.

⁴ Einzelheiten sind in einer Wegleitung zu dieser Ordnung aufgeführt.²

Begriffe

§ 2. Die Doktoratsausbildung umfasst die Dissertation, das Bildungsangebot und das Doktoratsexamen.

² Die Promotion bezeichnet den Akt der Verleihung des Doktorgrades.

Verliehener Grad

§ 3. Die Fakultät verleiht nach bestandener Doktoratsausbildung den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie («Dr. phil.», in englischer Übersetzung «PhD»).

Zulassung zur Doktoratsausbildung

§ 4. Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zur Doktoratsausbildung sind in der Studierenden-Ordnung der Universität Basel geregelt.

² Die Zulassung zur Doktoratsausbildung in den in Anhang 1³ zu dieser Ordnung aufgelisteten Promotionsfächern erfordert einen Masterabschluss der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel in einem zum gewünschten Promotionsfach verwandten Masterstudienfach/-studien-gang. Der Abschluss muss die Masternote von mindestens 5 aufweisen (Schweizerisches Notensystem 1–6, 6 = max / 4 = pass).

³ Masterabschlüsse anderer schweizerischer Universitäten und universitärer Hochschulen werden als äquivalent anerkannt, sofern mindestens 35 Kreditpunkte aus einem zum gewünschten Promotionsfach

¹ SG 440.110.

² § 1 Abs. 4 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 8. 3. 2012 (wirksam seit 1. 8. 2012).

³ § 4 Abs. 2: Anhang 1 wird hier nicht abgedruckt. Er kann auf der Homepage der Universität Basel <http://www.unibas.ch> unter «Dokumente», «Rechtserlasse» eingesehen werden.

verwandten Fachbereich auf Masterstufe nachgewiesen sind. Der Studienabschluss muss eine Durchschnittsnote von mindestens 5 (Schweizerisches Notensystem 1–6, 6 = max / 4 = pass) oder mindestens das Prädikat «magna cum laude» oder einen anderen als gleichwertig anerkannten Leistungsnachweis haben. Weiterbildungsabschlüsse der Stufe Master of Advanced Studies berechtigen nicht zur Zulassung zur Promotion.

⁴ Andere Studienabschlüsse einer von der Universität Basel anerkannten Hochschule können vom Promotionsausschuss in Rücksprache mit den für das Promotionsfach zuständigen Gremien als ganz oder teilweise äquivalent anerkannt werden, gegebenenfalls mit der Auflage, Studienleistungen nachzuholen. Allfällige Auflagen werden in Rücksprache mit den für das Promotionsfach zuständigen Gremien festgelegt und vom Rektorat zusammen mit der Zulassung verfügt. Die Auflagen werden in der Doktoratsvereinbarung festgehalten. Der Studienabschluss muss eine Durchschnittsnote von mindestens 5 (Schweizerisches Notensystem 1–6, 6 = max / 4 = pass) oder einen anderen als gleichwertig anerkannten Leistungsnachweis haben.

⁵ Bei Abschlüssen gemäss Abs. 3 und 4, die weder eine Durchschnittsnote noch ein Prädikat noch einen anderen als gleichwertig anerkannten Leistungsausweis aufweisen, wird die diesbezügliche Gleichwertigkeit vom Promotionsausschuss überprüft.

⁶ Die Anmeldung erfolgt bei den Student Services der Universität Basel innerhalb der Anmeldefristen. Dem Anmeldeformular sind zusätzlich beizulegen:

- a) ein Exposé des beabsichtigten Dissertationsprojektes;
- b) der Antrag der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers an den Promotionsausschuss, mit der Betreuung der betreffenden Dissertation betraut zu werden;
- c) eine Erklärung über die zeitliche Verfügbarkeit des bzw. der Doktorierenden für die Dissertation mit Angaben über den Zeitumfang.

⁷ Das Gesuch um Zulassung zur Doktoratsausbildung ist vor Beginn mit allen Unterlagen bei den Student Services einzureichen. Die Student Services prüfen die formalen Voraussetzungen und leiten das Dossier an den Forschungsdekan bzw. die Forschungsdekanin weiter.

⁸ Der Forschungsdekan bzw. die Forschungsdekanin überprüft das Anmeldeossier und empfiehlt in Rücksprache mit den für das Promotionsfach zuständigen Gremien zuhanden des Promotionsausschusses die Zulassung respektive Nichtzulassung zur jeweiligen Doktoratsausbildung.

⁹ Die Forschungsdekanin bzw. der Forschungsdekan beantragt dem Rektorat gemäss der Empfehlung des Promotionsausschusses die Zulassung respektive Nichtzulassung für die jeweilige Doktoratsausbildung. Diese wird vom Rektorat verfügt.

¹⁰ Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

Dauer

§ 5. Die Doktoratsvereinbarung legt die Dauer der Doktoratsausbildung fest. Sofern möglich, wird dabei die persönliche Lebenssituation der oder des Doktorierenden berücksichtigt.

² In Härtefällen entscheidet der Promotionsausschuss über eine Verlängerung.

Immatrikulationspflicht

§ 6. Gemäss der Studierenden-Ordnung der Universität Basel besteht während der gesamten Dauer der Doktoratsausbildung eine Immatrikulationspflicht.

II. Doktoratsausbildung

Aufbau der Doktoratsausbildung

§ 7. Die Doktoratsausbildung umfasst drei bewertete Teile:

- a) die Dissertation,
- b) die vereinbarten Bildungsangebote im Umfang von mindestens 12 Kreditpunkten,
- c) das Doktoratsexamen.

Dissertation

§ 8. Die Dissertation ist eine eigenständige Forschungsarbeit und muss die Fähigkeit der bzw. des Promovierenden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen, sowohl nationalen wie internationalen wissenschaftlichen Anforderungen des Faches genügen sowie eine in sich geschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthalten.

² Die Dissertation kann in deutscher oder in einer der Fachtradition und -praxis entsprechenden Sprache verfasst werden.

³ Als Dissertation kann vorgelegt werden:

- a) eine unveröffentlichte Monographie oder
- b) eine ganz oder in Teilen veröffentlichte Monographie.

⁴ Wird eine Gemeinschaftsarbeit als Dissertation eingereicht, muss die individuelle Forschungsleistung sichtbar bleiben. Die Beiträge sind eindeutig abzugrenzen und zu bezeichnen; sie müssen für sich den Anforderungen gemäss Abs. 1 genügen.

⁵ Die Promotion aufgrund einer bereits erfolgten Publikation ist auf begründetes Gesuch an die Forschungsdekanin bzw. den Forschungsdekan möglich unter der Voraussetzung der Erfüllung sämtlicher weiterer Anforderungen der Doktoratsausbildung.

⁶ Auf Antrag der bzw. des Promovierenden kann der Promotionsausschuss eine kumulative Dissertation zulassen.

Leistungsüberprüfungen und Erwerb von Kreditpunkten

§ 9. Während der Doktoratsausbildung sind mindestens 12 Kreditpunkte zu erwerben.

² Die während des Doktorats zu besuchenden Bildungsangebote werden zwischen dem Erstbetreuer bzw. der Erstbetreuerin und der Doktorandin bzw. dem Doktoranden in einem individuellen Studienplan als Teil der Doktoratsvereinbarung festgelegt. Die Leistungsüberprüfungen sowie der Erwerb von Kreditpunkten erfolgen gemäss den Regeln der auf die jeweiligen Lehrveranstaltungen anwendbaren Ordnungen.

³ In den einzelnen Doktoratsausbildungen können Lehrveranstaltungen gemäss § 11 Abs. 3 der Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel für das Masterstudium vom 16. Februar 2006 angeboten werden.

⁴ Im Weiteren gibt es die Lehrveranstaltungsform der Doktoratsveranstaltung, für die 1 bis 6 Kreditpunkte vergeben werden. Die Leistungsüberprüfung erfolgt gemäss § 17 der Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel für das Masterstudium vom 16. Februar 2006.

⁵ Kreditpunkte können im Rahmen des individuellen Studienplanes auch durch Leistungen des bzw. der Doktorierenden ausserhalb des universitären Lehrangebots erworben werden. Sie werden in einem Studienvertrag zwischen dem Erstbetreuer bzw. der Erstbetreuerin und dem bzw. der Doktorierenden geregelt; dieser wird durch den Forschungsdekan bzw. die Forschungsdekanin genehmigt.

Promotionsfächer

§ 10. Die Fakultät führt eine Liste der Promotionsfächer in Anhang 1 zu dieser Ordnung.

² Über die Zulassung zu einem Fach, das in Anhang 1 nicht aufgeführt ist, entscheidet der Promotionsausschuss.

III. Zuständigkeit

Promotionsausschuss

§ 11. Der Promotionsausschuss ist Teil der fakultären Prüfungskommission. Er besteht aus drei bis fünf Mitgliedern der Prüfungskommission der Philosophisch-Historischen Fakultät. Den Vorsitz führt die Forschungsdekanin bzw. der Forschungsdekan.

² Der Promotionsausschuss trägt die generelle Verantwortung für die Promotionsverfahren.

³ Der Promotionsausschuss nimmt die ihm in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. Darüber hinaus

- a) prüft er den Antrag der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers und kann bei fehlender Betreuungskapazität der- bzw. desselben die Übernahme der Betreuung eines Doktorats durch die betreffende Betreuerin bzw. den betreffenden Betreuer ablehnen,
- b) ist er – insbesondere in Konfliktfällen – für die Überprüfung der Betreuung der Doktorierenden zuständig,
- c) und entscheidet in Rücksprache mit dem betreffenden Doktoratskomitee in allen Fragen, für welche diese Ordnung keine Bestimmungen enthält.

⁴ Die Fakultätsversammlung kann auf Antrag der Prüfungskommission bestimmte Befugnisse an die Forschungsdekanin bzw. den Forschungsdekan oder den Promotionsausschuss delegieren.

Doktoratskomitee

§ 12. Der Promotionsausschuss setzt für jede Doktorierende und jeden Doktorierenden möglichst mit Beginn des Doktorats ein Doktoratskomitee ein, spätestens aber nach 12 Monaten.

² Das Doktoratskomitee betreut und begleitet das ihm zugewiesene Doktorat.

³ Das Doktoratskomitee setzt sich zusammen aus der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer und der Zweitbetreuerin bzw. dem Zweitbetreuer. Auf Antrag der bzw. des Doktorierenden kann der Promotionsausschuss eine externe Expertin bzw. einen externen Experten als drittes Mitglied des Doktoratskomitees ernennen. Die Funktion der externen Expertin bzw. des externen Experten kann in der Doktoratsvereinbarung näher bezeichnet werden. Bei fachübergreifenden Doktoraten werden die betreffenden Disziplinen berücksichtigt. Weitere Spezifika sind durch den Promotionsausschuss zu regeln.

⁴ Entweder Erstbetreuerin bzw. Erstbetreuer oder Zweitbetreuerin bzw. Zweitbetreuer muss ein Fakultätsmitglied der Gruppierung I sein. Ist dies gewährleistet, so können an der Universität angestellte Inhaberinnen bzw. Inhaber von Assistenzprofessuren, SNF-Förderungsprofessuren oder Titularprofessuren sowie an der Fakultät habilitierte Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten Doktorate

entweder als Erst- oder Zweitbetreuende begleiten. Begleitet ein Mitglied der Gruppierung II eine Promotion als Erstbetreuerin bzw. Erstbetreuer, muss bereits bei der Beantragung der Zulassung zum Doktorat eine Zweitbetreuerin bzw. ein Zweitbetreuer aus Gruppierung I benannt werden.⁴

⁵ Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer ist hauptverantwortlich für die korrekte Durchführung der Dissertation und beurteilt die Dissertation als Gutachterin bzw. Gutachter. Sie bzw. er gibt der bzw. dem Promovierenden regelmässige Rückmeldungen zu Qualität und Fortschritt ihrer bzw. seiner Forschungsarbeit. Sie bzw. er muss eine angemessene Betreuung der bzw. des Doktorierenden gewährleisten.

⁶ Die Zweitbetreuerin bzw. der Zweitbetreuer erstellt eine zweite, unabhängige Beurteilung der Dissertation («Zweitgutachten»). Steht die Zweitbetreuerin bzw. der Zweitbetreuer zu Beginn des Doktorats noch nicht fest, so ist darauf zu achten, dass dies innerhalb der ersten zwölf Monate erfolgt. Auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden kann der Promotionsausschuss eine Expertin bzw. einen Experten ausserhalb der Fakultät als Zweitbetreuerin bzw. Zweitbetreuer zulassen.

Dokoratsvereinbarung

§ 13. Innerhalb des ersten Semesters wird zwischen Doktorandin bzw. Doktorand und der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer eine Doktoratsvereinbarung abgeschlossen. Sie wird mindestens einmal pro Jahr aktualisiert.

² Die Vereinbarung enthält insbesondere Angaben zu folgenden Aspekten:

- a) Erfüllung allfälliger Auflagen gemäss Zulassungsentscheid (vgl. § 4 Abs. 4),
- b) Rahmenbedingungen (institutionelle Anbindung, Finanzierung u. ä.),
- c) Dauer der Doktoratsausbildung,
- d) Konzept und Zeitplan der Dissertation,
- e) Form und Sprache der Dissertation,
- f) Anzahl der gesamthaft zu erwerbenden Kreditpunkte,
- g) Individueller Studienplan mit allfällig zu erbringenden Leistungen gemäss § 9,
- h) Zeitplan für die Durchführung regelmässiger Besprechungen mit der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer der Dissertation sowie zum Austausch mit dem Doktoratskomitee,
- i) Klärung der Funktionen von Projektleiter/in, Vorgesetzter/Vorgesetztem und Dissertationsbetreuung sofern notwendig,
- j) Beizug einer weiteren, gegebenenfalls auswärtigen Betreuungsperson,
- k) Klärung der Funktion der externen Expertin bzw. des externen Experten sofern notwendig.

IV. Promotionsverfahren

Beurteilung der Dissertation

§ 14. Die Dissertation wird von den Mitgliedern des Doktoratskomitees begutachtet.

² Der Entscheid über Annahme oder Ablehnung der Dissertation erfolgt innerhalb von vier Monaten. Die Mitglieder des Doktoratskomitees reichen bis spätestens 14 Tage vor der Prüfung bei der Forschungsdekanin bzw. beim Forschungsdekan je ein ausführliches schriftliches Gutachten ein und bewerten die Dissertation mit einer Note gemäss § 17. Allfällige Publikationsauflagen müssen in den

⁴ § 12 Abs. 4 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 8. 3. 2012 (wirksam seit 1. 8. 2012).

Gutachten geltend gemacht werden. Die vollständigen Gutachten werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens 10 Tage vor der Prüfung durch die Forschungsdekanin bzw. den Forschungsdekan bekannt gegeben.⁵

³ Sieht ein Mitglied des Doktoratskomitees in der Dissertation Mängel, deren Beseitigung notwendig und möglich erscheint, kann das Doktoratskomitee Empfehlungen zur Erteilung von Auflagen an die Kandidatin bzw. den Kandidaten abgeben.

⁴ Die Dissertation ist angenommen, wenn keine der Noten unter 4,0 liegt.

⁵ Ergeben sich in der Beurteilung Abweichungen von mehr als einer ganzen Note, so fordert der Promotionsausschuss ein weiteres Gutachten an.

⁶ Die Dissertation wird mit dem Durchschnitt der Noten der Gutachten bewertet.

⁷ Im Falle der Ablehnung der Dissertation wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten von der Dekanin bzw. vom Dekan mittels Verfügung mitgeteilt.

⁸ Wird eine Dissertation abgelehnt, kann noch einmal eine neue Dissertation zu einem neuen Thema geschrieben werden.

Anmeldung und Zulassung zum Doktoratsexamen

§ 15. Die Zulassung zum Doktoratsexamen erfolgt auf schriftlichen Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers an das Dekanat. Der Antrag umfasst folgende Unterlagen:

- a) Annahmebestätigung der Dissertation durch den Promotionsausschuss,
- b) Nachweis der Erfüllung allfälliger Auflagen,
- c) Nachweis der gemäss Doktoratsvereinbarung zu erwerbenden Kreditpunkte.
- d) In einer gesonderten Erklärung haben die Promovierenden anzugeben, ob ausser der angeführten Literatur weitere Hilfsmittel benützt wurden, ob und von wem Hilfe empfangen wurde und ob die Dissertation schon einmal einer Fakultät zur Begutachtung eingereicht wurde. Am Schluss dieses Schriftstückes ist wörtlich die Erklärung abzugeben: «Ich bezeuge mit meiner Unterschrift, dass meine Angaben über die bei der Abfassung meiner Dissertation benützten Hilfsmittel, über die mir zuteil gewordene Hilfe sowie über eine allfällige frühere Begutachtung meiner Dissertation in jeder Hinsicht der Wahrheit entsprechen und vollständig sind.»

² Zwischen Annahme der Dissertation und Doktoratsexamen sollen höchstens zwei Monate verstreichen. Ausnahmen kann der Promotionsausschuss auf begründetes Gesuch bewilligen.

³ Die Modalitäten des Anmeldeverfahrens sind in einer Wegleitung⁶ zu dieser Ordnung aufgeführt.

Doktoratsexamen

§ 16. Das Doktoratsexamen soll die Fähigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachweisen.

² Das nicht öffentliche Doktoratsexamen dauert 60 Minuten; die Prüfungsleitung wird von der Dekanin bzw. dem Dekan, von der Forschungsdekanin bzw. dem Forschungsdekan, von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan oder von Altdekaninnen bzw. Altdekanen übernommen.

³ Das Doktoratsexamen besteht aus einer Verteidigung der Dissertation (Disputation) auf Grundlage der vorab zur Kenntnis gebrachten Gutachten. Die Disputation setzt sich zusammen aus einem ca. 15-minütigen Vortrag und einer sich daran anschliessenden Diskussion. Diese kann sich von der

⁵ § 14 Abs. 2 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 8. 3. 2012 (wirksam seit 1. 8. 2012).

⁶ § 15 Abs. 3: Die Wegleitung kann unter www.philhist.unibas.ch eingesehen werden.

Dissertation ausgehend über das weitere Fachgebiet erstrecken, dem die Dissertation zugehört. Das Doktoratsexamen wird in der Regel von der hauptverantwortlichen Betreuungsperson abgenommen, weitere Betreuungspersonen sollen sich beteiligen. Die Prüfungsleiterin bzw. der Prüfungsleiter darf nicht Examinatorin bzw. Examinator sein.⁷

⁴ Das Doktoratsexamen wird von den Prüfenden gemeinsam mit einer Note gemäss § 17 bewertet.

⁵ Das Doktoratsexamen ist bestanden, wenn mindestens die Note 4 erreicht wurde.

⁶ Ein nicht bestandenes Doktoratsexamen kann einmal, frühestens nach drei und spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden.

Notenschlüssel und Prädikat

§ 17. Zur Festlegung der Noten ist folgender Notenschlüssel zu verwenden:

6,0	hervorragend
5,5	sehr gut
5,0	gut
4,5	befriedigend
4,0	genügend
3,5–1	ungenügend

² Das Gesamtprädikat der Promotion wird folgendermassen ermittelt:

- Der gemäss § 14 Abs. 6 errechnete Notendurchschnitt der Dissertation mit doppeltem Gewicht,
- Note des Doktoratsexamens.

³ Für eine bestandene Promotion werden folgende Prädikate vergeben:

5,75–6	hervorragend (summa cum laude),
5,25–5,74	sehr gut (insigni cum laude),
4,75–5,24	gut (magna cum laude),
4,25–4,74	befriedigend (cum laude)
4,0–4,24	genügend (rite).

Promotion

§ 18. Nach bestandenem Doktoratsexamen vollzieht die bzw. der Prüfungsvorsitzende die vorläufige Promotion und nimmt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten das Gelübde ab.

² Das Gelübde lautet: «Indem ich, ..., unter Vorbehalt der Erfüllung der mir noch obliegenden Verpflichtungen, von der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel den Titel einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie empfangen, verspreche ich, die wissenschaftliche Erforschung der Wahrheit immer als ernste und notwendige Aufgabe zu betrachten, dieses Ziel, soviel in meinen Kräften steht, zu fördern und bei jeder wissenschaftlichen Tätigkeit stets verantwortungsvoll, gewissenhaft und unparteiisch zu handeln.» Die Kandidatin bzw. der Kandidat antwortet: «Dies verspreche ich.»

³ Die Promotion wird erst durch die Ausstellung der Promotionsurkunde und die Publikation im Kantonsblatt Basel-Stadt rechtskräftig. Die Urkunde wird nach Ablieferung der Pflichtexemplare (vgl.

⁷ § 16 Abs. 3 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 8. 3. 2012 (wirksam seit 1. 8. 2012).

§ 20) ausgestellt. Nach dem Gelübde bis zur rechtskräftigen Promotion darf der Titel «Dr. phil. des.» geführt werden. Zuwiderhandlungen können strafrechtlich verfolgt werden.

Abgabe der Bestätigung über das bestandene Doktoratsexamen

§ 19. Nach dem Doktoratsexamen werden Gutachten, Gelübde, Dissertationsdruckbestimmungen sowie eine Bestätigung über das bestandene Doktoratsexamen gegen eine Empfangsbestätigung übergeben. Die Bestätigung enthält folgende Angaben:

- a) den Titel der Dissertationsschrift,
- b) das Promotionsfach,
- c) das Prädikat der Promotion.

Die übrigen Unterlagen werden bei den Akten der Fakultät aufbewahrt.

² Zusammen mit der Promotionsbestätigung werden ein Diploma Supplement und ein Zeugnis ausgehändigt.

Dissertationsdruck und Pflichtexemplare

§ 20. Die Kandidatin bzw. der Kandidat ist verpflichtet, die Dissertation innerhalb von drei Jahren nach dem Doktoratsexamen in der in den Publikationsbestimmungen der Fakultät festgelegten Form abzuliefern. Kann die Frist nicht eingehalten werden, so hat die Bewerberin bzw. der Bewerber vor ihrem Ablauf ein begründetes Gesuch um Fristverlängerung an den Promotionsausschuss zu richten, der eine weitere Frist von zwei Jahren gewähren kann. Danach kann die Frist höchstens um zwei weitere Jahre letztmalig verlängert werden. Details zur Publikation sowie die Ablieferungserfordernisse regeln die Publikationsbestimmungen der Fakultät.

² Erfüllt die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bestimmungen gemäss den Publikationsbestimmungen der Fakultät ohne hinreichende Begründung nicht, so wird die vorläufige Promotion widerrufen. Dies hat die Aberkennung des Titels (Dr. phil. des.) durch Beschluss der Fakultätsversammlung zur Folge.

Promotionsurkunde und Titelführung

§ 21. Nach der Veröffentlichung der Dissertation wird eine Urkunde über die Promotion ausgestellt.

² Die Promotionsurkunde wird in lateinischer und deutscher Sprache abgefasst und enthält folgende Angaben:

- a) den Namen der Universität und der Fakultät sowie der amtierenden Rektorin bzw. des amtierenden Rektors,
- b) den Namen und die Unterschrift der Dekanin bzw. des Dekans der Fakultät zum Zeitpunkt der Ausstellung der Urkunde,
- c) den Namen der bzw. des Promovierten,
- d) den verliehenen akademischen Grad,
- e) den Titel der Dissertation,
- f) das Datum des Doktoratsexamens, das als Datum der Promotion gilt,
- g) das Prädikat der Promotion.

³ Die Promotionsurkunde sollte innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht ausgehändigt werden.

⁴ Die Promotionsurkunde berechtigt zum Führen des akademischen Titels «Dr. phil.», in englischer Übersetzung «PhD».

Unlauteres Verhalten

§ 22. Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat das Prüfungsverfahren unlauter beeinflusst oder wissentlich irreführende Angaben gemacht hat, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob das Promotionsverfahren einzustellen ist. Im Zweifelsfall wird das Verfahren bis zur Klärung ausgesetzt. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, zu den gegen sie bzw. ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

² Wird das Promotionsverfahren definitiv eingestellt, gilt die Promotion als nicht bestanden.

³ Besteht die Dissertation ganz oder teilweise aus einem Plagiat, gilt die Promotion als nicht bestanden.

⁴ Wird das Plagiat gemäss Abs. 3 erst nach der Verleihung des Doktorgrades festgestellt, so entzieht die Fakultätsversammlung der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag des Promotionsausschusses den Doktorgrad.

Härtefälle

§ 23. In Härtefällen kann der Promotionsausschuss begründete Ausnahmen von den in dieser Ordnung genannten Regelungen gewähren.

V. Rechtsmittel

Verfügungen und Rekurse

§ 24. Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Geltung und Übergangsbestimmung

§ 25. Diese Ordnung gilt für alle Doktorierenden, die ihre Doktoratsausbildung an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel im Herbstsemester 2011 oder später beginnen.

² Doktorierende, die ihr Doktorat gemäss der Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät für die Promotion zum Doktor der Philosophie vom 19. Mai 1988 begonnen haben, können diese nach Erlass dieser Ordnung bis Ende Herbstsemester 2019 gemäss den Bestimmungen der alten Ordnung abschliessen.

³ Doktorierende, die ihr Doktorat gemäss der Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät für die Promotion zum Doktor der Philosophie vom 19. Mai 1988 begonnen haben, können ihre Promotion gemäss dieser Ordnung weiterführen. Bei einem Übertritt werden die Studienleistungen der letzten fünf Jahre nachträglich angerechnet.

Wirksamkeit

§ 26. Diese Promotionsordnung ist zu publizieren. Sie wird am 1. August 2011 wirksam.

² Sie ersetzt die Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät für die Promotion zum Doktor der Philosophie vom 19. Mai 1988.